

A U S Z U G

aus der

S T I F T U N G S U R K U N D E

der

W I C K ' s c h e n S t i p e n d i e n s t i f t u n g

des

Hochw. Herrn Pfarrers Johann Wick sel.,
seinerzeit Pfarrer in Leutmerken, Kt Thurgau.

Errichtet am 8. August 1758 vor Abt und Convent
des ehemaligen Benediktinerklosters Fischingen.

Im Namen der heiligsten und ungeteilten Dreifaltigkeit: im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Ich, Johann Wick, zurzeit Pfarrer und Seelsorger der kath. Pfarrpfründe Leutmerken, in der Herrschaft Griesenberg im Thurgau gelegen, gebe jedermann kund und zu wissen in Kraft dieser eigenhändiggeschriebenen Stiftungsurkunde:

Nach reiflicher Ueberlegung und in Anbetracht, dass wir alle einmal sterben müssen und dass es deshalb jedem heilsbegierigen Menschen noch in den Tagen seiner gesunden Geisteskräfte angelegen sein soll, mit Gottes Hilfe sein ewiges Heil zu erwirken, habe ich zur Mehrung der Ehre Gottes, zum Lobe der allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, zur Verehrung des hl. Schutzengels, der hl. Patrone und aller auserwählten Heiligen Gottes zum Troste und Heile meiner armen Seele und zur Förderung der katholischen alleinseligmachenden Religion bei guter und gesunder Vernunft und frischem Gedächtnis, von niemandem angetrieben, sondern aus eigenem freien Wissen und Wollen, alles wohl überlegend, diese Stiftung eines ewigen Stipendiats errichtet, die unwiderruflich bleiben und gelten soll, ohne dass sie von jemandem, wer es auch wäre, verhindert, verändert oder umgestossen werden könnte, bei schwerer Verpflichtung eines jeden im Gewissen und gänzlichem Ausschluss von allen Rechten aus dieser Stiftung im Widerhandlungsfalle.

Im Einzelnen bestimme ich was folgt:

1.) Erstens stifte und vermache ich zu einem ewigen Stipendiat oder Alumnat zu Gunsten der Nachkommen meiner beiden Brüder selig:

Franz Wick, Weibel, und

Jakob Wick, Pfleger, beide wohnhaft gewesen in Wuppenau,

den Betrag von 3000 Gulden, der Gulden zu 60 Kreuzer thurg. Landeswährung gerechnet.

Die von meinem Bruder Franz sel. hinterlassenen Kinder sind:

Franz Wick, Hagenwil bei Wuppenau,

Josef Wick, Zuzwil,

Jakob Wick, Hauptmann, Wuppenau,

Anton Wick, Hofen bei Sirnach,

Anna Maria Wick, verehelicht mit Anton Haag, Hagenbuch,
Anna Wick selig, verehelicht mit Konrad Vetter, Märwil.

Mein Bruder Jakob selig hat folgende Kinder
hinterlassen:

Andreas Wick, Jonschwil,
Franz Wick, Operateur, Zuzwil,
Josef Wick, Wuppenau.

2.) Das Kapital von 3000 Gulden ist hypothekarisch wohl gesichert und zinstragend anzulegen. Sollte es unsicher angelegt werden und deshalb später ganz oder zum Teil zu Verlust geraten, so ist derjenige, der daran schuld ist, im Gewissen verpflichtet, den Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen.

3.) Aus den jährlichen Zinsen ist dem ältesten und nächsten Sohne männlicher Sukzession, gleichviel von welchem meiner beiden Brüder er abstammt, ein jährliches Stipendium für das Studium zur Verfügung zu stellen, sofern er willens ist zu studieren und nach dem Urteil der hohen Patrone (d.h. des Abtes und Convents des Klosters Fischingen) sowie verständiger Verwandter oder Bekannter als zum Studium geeignet befunden wird. Während den Studienjahren soll er sich fleissig und wohl-anständig zeigen, und wenn er zu seinen verständigen Jahren kommt, unter inniger Anrufung göttlicher Hilfe und unter Beratung mit seinem Beichtvater oder einem anderen Geistlichen seine Standeswahl treffen. Hernach soll er sich den hohen Patronen gegenüber erklären, ob er sich zum geistlichen oder weltlichen Stande berufen fühlt.

4.) Für den Fall, dass dieser Erste und Aelteste nicht geneigt oder nicht berufen sein sollte, in den Welt-geistlichen- oder Ordenspriesterstand einzutreten, so soll er alsbald fallen gelassen werden. Wenn dies ohne sein Verschulden geschieht, so soll er der Stiftung nichts zu ersetzen schuldig sein, wohl aber je nach Befund der Dinge im Falle eines Verschuldens. An Stelle dieses Ersten und Untauglichen soll der Aelteste nach diesem zum Stipendium zugelassen und allenfalls in gleicher Weise später ersetzt werden durch den dritten bzw. vierten dem Alter nach und so fort und zwar so lange und ohne Unterbruch, bis kein von meinen beiden Brüdern sel. abstammender Nachkomme männlicher Sukzession mehr vorhanden ist.

5.) Hernach sollen die Söhne der Töchter meiner beiden Brüder sel. zum Zuge kommen und ein gleiches Anrecht auf Stipendien haben und zwar ebenfalls zuerst der Aelteste und nach seinem allfälligen Ausscheiden der dem Alter nach folgende u.s.f.

Nach diesen gelangen die nächsten verwandten Wicken in Wuppenau zum Stipendiat und hernach nach Wahl und Belieben der hohen Patrone ein in Wuppenau ansässiger Gemeindegenosse oder sonst ein Untertan des Gotteshauses Fischingen, immer aber vorausgesetzt, dass es sich um einen tauglichen Kandidaten handelt.

Sollte es wegen des Vorrechts auf das Stipendium zu Streitigkeiten kommen, so steht das Entscheidungsrecht allein und endgültig den hohen Patronen zu.

6.) Die Stipendien dürfen nur aus den jährlichen Zinserträgen, auf keinen Fall aber aus dem Kapital entrichtet werden.

7.) Ueberschüssige Zinserträge sind zum Kapital zu schlagen und wie dieses wohlgesichert hypothekarisch anzulegen.

8.) Der Stipendiat soll sein Stipendium ohne Unterbruch und fleissig an einem Orte weiterführen, der von den hohen Patronen als nützlich und zweckmässig erachtet wird, und sich dabei einer wohlstandigen und sittlich einwandfreien Lebensführung befleissen. Sollte er sich als untauglich erweisen, später der Herde Christi vorzustehen oder sich trotz heilsamer Ermahnungen liederlich aufführen, so ist er alsbald und gänzlich fallen zu lassen. Im Falle seines Verschuldens hat er der Stiftung die bezogenen Stipendien je nach Befund der Dinge zu ersetzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Stipendiat weder den Stand des Weltgeistlichen noch den Ordensstand ergreifen will, es sei denn, der hohe Patron finde in seinem Gewissen, dass ein solcher Alumnus im weltlichen Stande, wenn er Rechtswissenschaft oder Medizin studiert, mehr zum Nutzen der katholischen Religion beitragen könne. In diesem Falle kann zugelassen und gestattet werden, dass ein Student der Rechtswissenschaft oder der Medizin in den Genuss des Stipendiums gelangt. Dies soll indessen seltene Ausnahme sein und nicht ohne wichtige Gründe ("nicht ohne grosse Bewegursache") geschehen.

Sollte ein Stipendiat durch Zulassung Gottes während des Studiums von Krankheit befallen werden, aber Hoffnung auf Wiederherstellung bestehen, so kann er nötigenfalls dennoch ein bis zwei Jahre im Genusse des Stipendiums bleiben. Nachher aber soll er sein Studium mit umso grösserem Fleisse fortsetzen, widrigenfalls an seinerstatt ein anderer in den Genuss des Stipendiums gelangen soll. Im Falle eines Verschuldens hat der Ausscheidende die genossenen Stipendien zu ersetzen.

Jeder Alumnus ist im Gewissen verpflichtet, den hohen Patronen und den mit der Ausführung der Stiftung Beauftragten, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, die ihnen gebührende Ehre, Reverenz und Gehorsam zu erweisen.

9.) Wird ein Stipendiat Weltpriester, so soll ihm an die Unkosten der hl. Weihen und der Primiz ein besonderer Beitrag aus den Zinsen und Gefällen des Stipendiats entrichtet werden.

10.) Als Erkenntlichkeit dem Stifter gegenüber ist jeder Nutzniesser der Stiftung in seinem Gewissen verpflichtet, während seiner Studienzeit zum Trost und Heil seiner Seele und der Seelen seiner Befreundeten täglich zu beten: drei Vaterunser mit Ave Maria sowie das Salve Regina mit Vers und Oration. Hernach soll er, wenn er Weltpriester geworden ist, jährlich, so lange er lebt, in der selben Meinung vier hl. Messen lesen und im übrigen täglich in der hl. Messe ein Memento für den Stifter machen. Ausserdem hat er, sofern er hiezu imstande ist, aus seinem Nachlasse 100 Gulden zur Mehrung des Stiftungskapitals zu vermachen. Ordensgeistliche, die aus Gründen des Gehorsams nicht in der Lage sind, jährlich 4 hl. Messen für den Stifter zu lesen, sollen diese nach Möglichkeit mit anderen guten Werken ersetzen und im übrigen bis zu ihrem Ableben für den Stifter ein Memento in der hl. Messe machen. Hat ein Stipendiat einen weltlichen Beruf ergriffen, so soll er jährlich, wenn möglich an den Quartembertagen, 4 hl. Messen lesen lassen.

11.) Damit diese Stiftung auf ewige Zeiten gesichert ist, habe ich den zurzeit regierenden HH Prälaten Nikolaus zu Fischingen und den HH Convent dieses Gotteshauses gebeten, diese Stiftung unter ihren Schutz zu nehmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Uebernahme der Stiftung dem Gotteshause in keiner Weise jemals nachteilig oder schädlich sein dürfe.

Damit das Gotteshaus aller Mühe und Beschwerden enthoben bleibt, soll über die Stiftung eine ordentliche Pflugschaft errichtet werden, die einem tauglichen Pfluger, womöglich aus der Wick'schen Verwandtschaft, übertragen werden soll, der über die Verwaltung Buch zu führen und zuhanden des jeweiligen regierenden Prälaten Rechenschaft abzulegen hat. Diese Rechnung ist nach erfolgter Genehmigung bei den Akten des Stipendiats aufzubewahren und in authentischer Abschrift der Wick'schen Freundschaft zuzustellen mit der Auflage, dass auch diese Abschrift bei den Stipendiatsakten aufzubewahren ist, was in einer wohlverschlossenen, mit zwei ungleichen Schlössern und Schlüsseln versehenen besonderen Stipendiatslade zu geschehen hat. Diese Stipendiatslade ist gemäss Beschluss der vier Aeltesten und Tauglichsten der Wick'schen Freundschaft an einem gegen Feuer sicheren Orte aufzubewahren und darf nur in Anwesenheit von zwei der Aeltesten und Tauglichsten der Wick'schen Verwandtschaft geöffnet werden, die auch zur Rechnungsablage zugezogen werden sollen. Es soll, wenn möglich, ein Geistlicher und ein Weltlicher sein, gemäss Bestellung durch den jeweiligen HH Prälaten. Sodann soll bei der Vornahme der Stipendiatsabrechnung alljährlich die ganze Stiftungsurkunde verlesen werden, damit festgestellt werden kann, ob die darin aufgestellten Vorschriften eingehalten werden.

Sollte das Stiftungskapital durch anderweitige Zuwendungen oder durch Zinseingänge so weit ansteigen, dass dessen Ertrag für mehr als einen Alumnus ausreicht, so sind von da an gleichzeitig deren zwei, immer aber die ältesten der tauglichen Söhne der Wick'schen Verwandtschaft zum Stipendienbezug zuzulassen. Sie sollen jedoch von verschiedenen Eltern abstammen, so dass kein Vater zur gleichen Zeit zwei Söhne auf Kosten der Stiftung studieren lassen kann. Allenfalls kann aus dem "Vorschuss", wenn das Alumnat voraussichtlich mehrere Jahre unbenützt bleiben wird, einer aus den ältesten der vorhandenen Söhne der Wick'schen Verwandtschaft eine anständige Profession oder ein Handwerk erlernen und dies ohne weitere Verpflichtung als die, dass er bis zu seinem Ableben des Stifters täglich im Gebete eingedenk sein soll. Sonst aber darf weder das Stiftungskapital noch dessen Zinserträge zu anderen Zwecken verwendet werden.

12.) Weil jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, stifte ich ausser den 3000 Gulden weitere 200 Gulden, die ebenfalls dem Stipendiatskapital einzuverleiben sind, deren Zinsertrag aber dem jeweiligen Pfleger als jährliche Entschädigung für seine Bemühungen zufallen soll.

Sodann vermehre ich das Stiftungskapital um weitere 50 Gulden mit der Bestimmung, dass den beiden Vertretern der Wick'schen Verwandtschaft, die an der jährlichen Rechnungsabnahme teilzunehmen haben, sofern sie sich einfinden, jedesmal ein Gulden für Wegzehrung und Reisekosten ausbezahlt werden soll.

Damit das Gotteshaus Fischingen aus dieser Stiftung auch Nutzen habe, stifte ich nochmals 200 Gulden, die im Eigentum des Gotteshauses verbleiben sollen, so lange diese Stiftung existiert und sich in den Händen des Gotteshauses befindet. Sollte die Stiftung wider Erwarten nicht beim Gotteshaus Fischingen bleiben, so sind auch diese 200 Gulden dem Stiftungskapital einzuverleiben und es ist alsdann die Stiftung und deren ganzes Vermögen unter die Obhut der HH Patres Jesuiten in Konstanz oder einer anderen sicheren Instanz zu stellen.

13.) Sollte die Wick'sche Verwandtschaft oder Freundschaft in ihrer Mehrheit diese Stiftung aufheben, ihr Kapital unter sich verteilen oder zu anderen Zwecken verwenden wollen, soll sie mit all ihren Kapitalien und Einkünften "unwidersprechlich" in das Eigentum des Gotteshauses Fischingen übergehen mit der Auflage, dass deren Erträgnisse für womöglich zwei zum Studieren taugliche Alumnen, von denen der erste allzeit der Wick'schen Verwandtschaft oder Freundschaft angehören soll, zu verwenden sind, bis sie gemäss Ziffer 3 und 4 oben den Welt- oder Ordenspriesterstand erreicht haben.

14.) Schliesslich habe ich seine Gnaden, den HH Prälaten Nikolaus zu Fischingen wie auch den Hochw. Convent des Gotteshauses gebeten, Vollzieher und Beschützer dieser Stiftung zu sein, damit alles zum Nutzen und Besten der künftigen Alumnen und unveränderlich gehalten werden möge.

15.) Sodann vermache ich nochmals 150 Gulden zuhanden des Gotteshauses Fischingen mit der Bestimmung, dass jedes Jahr im Monat Mai daselbst ein Jahrtag mit Seelamt und weiteren 5 hl. Messen usw. gehalten werden möge zum Trost und Heil meiner abgeschiedenen Seele und der christgläubig abgeschiedenen Seelen meiner lieben Eltern und Geschwister.

16.) Nachdem ich vom Abt und Convent des Gotteshauses Fischingen die Zusage erhalten habe, dass diese Stiftung auf ewige Zeiten unter Schutz und Schirm genommen und getreulich ausgeführt werde, werden zur Sicherstellung derselben zwei auf Pergament geschriebene Stiftungsurkunden angefertigt, von denen die eine beim Gotteshaus Fischingen verbleiben, die andere aber der Wick'schen Verwandtschaft oder Freundschaft zugestellt werden soll. Beide Dokumente sind zu Urkund dessen von seiner Hochwürden und Gnaden, dem derzeit regierenden Prälaten Nikolaus und dem hochw. Convent gesiegelt und unterzeichnet und auch vom Stifter mit Unterschrift bekräftigt und bestätigt worden.

So geschehen zu Fischingen, den 8. August 1758

(Unterschriften).